Vom Baumwartwesen im Sudetenland

Die Landesbauernschaft Sudetenland ruft bereits zur Meldung bezüglich der Teilnahme an Obstbaumwart-Lehrgängen und Obstbaumpflegerkursen 1944 auf, die jeweils mit einer Fachprüfung und einer Zeugnisaushändigung abschließen und zur Führung der Bezeichnung „Geprüfter Obstbaumwart" bzw. „Geprüfter Obstbaumpfleger" berechtigen. Während die Obstbaumwart-Lehrgänge aus vier Teilen zu je ein bis zwei Wochen im Winter, Frühling, Sommer und Herbst bestehen, dauern die Obstbaumpflegerkurse nur sechs Tage Ausgang des Winters. Die Ausbildung erfolgt kostenlos. Teilnahmeberechtigt sind unbescholtene männliche Personen deutschblütiger Abstammung vom vollendeten 15. bis zum 65. Lebensjahr. Gegebenenfalls werden sogar Beihilfen für Unterhalt und Reisekosten gewährt. Anträge sind an die Abteilung Gartenbau (II C 2) der Landesbauernschaft Sudetenland, Reichenberg (Donauhof) baldmöglichst — spätestens bis zum 15. September 1943 — zu richten. Die Ausbildung erstreckt sich auf praktische Pflanz-, Pflege- und Ernte- sowie Verwertungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der für das Verständnis der praktischen Arbeiten erwünschten theoretischen Grundlagen. Darüber hinaus bemüht sich die Landesbauernschaft um die Einsetzung von „Gemeindeobstbaumwarten" durch die Gemeinden nach dem Muster süddeutscher Obstbaumgemeinden, da sich gezeigt hat, daß sich im allgemeinen der Baumwart erst bei hauptberuflichem Einsatz zugunsten des Obstbaugebietes voll auszuwirken vermag.

50 Jahre Obstbausiedlung „Eden"

„Edener Obst" und „Edener Fruchtsäfte" sind nicht nur in Berlin, sondern in ganz Deutschland zu einem Begriff geworden. Die Obstbausiedlung „Eden" bei Oranienburg entstand im Frühjahr 1893 durch den Zusammenschluß von 18 „Lebensreformern" — meist waren es Vegetarier und Gegner von Alkohol und Nikotin —, die dort auf genossenschaftlicher Grundlage nach ihren Grundsätzen leben und arbeiten wollten. Im Lauf der Jahre haben sich die 150 Morgen märkischen Sandbodens durch fleißige Arbeit in blühende Gärten verwandelt, deren Erzeugnisse in eigenen wirtschaftlichen Betrieben verarbeitet werden. Die Siedlung zählt heute 1500 Einwohner, die Genossenschaft umfaßt 410 Mitglieder, von denen ihr 50 bereits seit 30 oder mehr Jahren angehören.

Das 50jährige Bestehen wurde in Anwesenheit vieler Ehrengäste festlich begangen. U. a. überreichte der Bürgermeister von Oranienburg, Fuchs, eine Urkunde, wonach der Siedlung von der Stadt ein Betrag von 15 000 RM. zur Anlage von Gemeinschaftsräumen zur Verfügung gestellt wird, die durch eine eigene Stiftung der Siedlungsverwaltung von 10 000 RM. noch erweitert wird. In anderen Festreden wurde ein Bild der Entwicklung der Siedlung entworfen und ihre verdienstvolle, gemeinnützige Arbeit gewürdigt.

Punktzahlen für Gemüseablieferung in Belgien

In Belgien ist ein neuer Produktionsplan für die Erzeugung von Gemüse verkündet worden. Jeder Anbauer ist demnach verpflichtet, eine bestimmte Menge abzuliefern. Die abzuliefernde Quantität richtet sich einmal nach dem Erzeugungsgebiet und dann nach der Art des angebauten Gemüses. Belgien wurde in 28 Liefergebiete eingeteilt, die eine bestimmte Punktzahl erfüllen müssen. Diese Punktzahlen bewegen sich zwischen 100 000 und 160 000 Punkten je Hektar. Die Punktzahl ist in erster Linie nach der Bodenfruchtbarkeit bemessen worden und bezieht sich ausschließlich auf Freilandanlagen. Bei Gemüseproduktion unter Glas erhöht sich die Punktzahl auf das Doppelte. Für jedes Gemüse wird ebenfalls eine bestimmte Punktzahl festgelegt. Rhabarber, der in der Zeit vom 16. Februar bis 15. Mai zur Ablieferung gelangt, wird mit fünf Punkten je Kilogramm angerechnet; bis zum 15. August werden nur noch drei Punkte gutgeschrieben, nach dem 15. August erfolgt überhaupt keine Punktvergütung mehr. Für Weißkohl werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober drei Punkte je Kilogramm berechnet, vom 1. November bis 31. Dezember fünf Punkte, vom 1. Januar bis 31. Mai sechs Punkte. Die höchsten Punkte erreichen Einmachegurken mit unter 4 cm Länge; sie werden mit 30 Punkten je Kilogramm bewertet, während solche von 4 bis 10 cm nur zwölf Punkte erzielen. Alles, was länger als 10 cm ist, wird nicht angerechnet. Eine gleiche Punktbewertung erfährt der Spargel mit durchschnittlich 27 Punkten je Kilogramm.

Ein kroatisches Urteil über die deutsche Marktordnung

In der in Essek (Kroatien) erscheinenden Wochenzeitschrift „Grenzwacht" finden wir nachstehendes Urteil über die Agrarpolitik des nationalsozialistischen Deutschland: „Gemäß der nationalsozialistischen Auffassung werden jedem Volksgenossen trotz steigender Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen heute noch die landwirtschaftlichen Produkte im großen und ganzen zum gleichen Preise wie im Jahre 1934 zugeteilt. Dieser Leistung kann sich kein einziges demokratisches Regime rühmen."

133 000 Edelkastanien in der Untersteiermark

In der Untersteiermark gedeiht in großem Ausmaß die Edelkastanie, die im Großdeutschen Reich sonst nur noch strichweise im Elsaß und in der Pfalz vorkommt. Den größten Bestand an Edelkastanien hat Marburg (linkes und rechtes Murufer) mit 36 147 Stück, dann kommt Cilli mit 23 048 Stück, Pettau mit ungefähr 20 000 Stück und Rann mit über 14 000 Stück Edelkastanienbäumen.

Kurznachrichten aus dem Beruf

Sonnenwendfeier eines Berliner Gartenbaubetriebes

Zu einer eindrucksvollen Sonnenwendfeier fanden sich die Gefolgschaftsmitglieder der Gartenbaubetriebe Richard W. Köhler und Köhler & Ende, Berlin-Steglitz, im Zweigbetrieb Marienfelde zusammen. Der Betriebsführer sprach der Gefolgschaft seinen Dank aus für die geleistete Arbeit, die durch die Umstellung auf Gemüsebau sehr angewachsen ist, und gedachte der an der Front stehenden Arbeitskameraden. Zu Ehren der gefallenen Kameraden wurde ein Kranz in den brennenden Holzstoß geworfen. Reichshauptamtsleiter Wächter hielt die Feuerrede, deren Leitgedanke war: Unser ganzes Denken und Handeln kann nur auf ein Ziel gerichtet sein, auf den deutschen Sieg. Mit dem Bekenntnis für Führer und Reich fand die weihevolle Feierstunde ihren Ausklang. Rl.

Verstärkter Erdbeeranbau in Wien

Wie wir erfahren, beabsichtigt die Landesbauernschaft Wien, die Erdbeererzeugung zu steigern. Sie appelliert insbesondere an die Bauern und Landwirte, den feldmäßigen, also großflächigen Anbau von Erdbeeren aufzunehmen und zu vergrößern. Das Obstbaureferat der Landesbauernschaft Wien steht den Anbauern mit sachmännischer Beratung zur Seite und schaltet sich auch bei der Beschaffung von Erdbeerpflanzen ein.

Kreis- und Sprengelbaumwarte in Niederdonau

Im Dezember 1940 konnte bereits beim Reichsstatthalter in Niederdonau der Erlaß einer Anordnung erwirkt werden, demzufolge die hauptamtliche Einstellung von Kreisbaumwarten ermöglicht wurde. Diesen Kreisbaumwarten sollen nun für die wichtigsten Obstbaumgemeinden „Sprengelbaumwarte" zur Seite gestellt werden. Als Ergebnis kann gemeldet werden, daß trotz der schwierigen Zeitverhältnisse bisher in 14 Landkreisen von Niederdonau insgesamt 23 hauptamtlich eingestellte Kreis- bzw. Sprengelbaumwarte zum Vorteil des bäuerlichen Obstbaus tätig sind.

Anordnungen der Hauptvereinigung und der Gartenbauwirtschaftsverbände

Anordnung Nr. 20/43

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft. Betr.: Gebührenordnung für das Rechnungsjahr 1942

vom 19. Juni 1943.

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I S. 911) und des § 8 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 6. Februar 1937 (RNBl. S. 77) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsbauernführers an:

I.

Zur Deckung der der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und den Gartenbauwirtschaftsverbänden entstehenden Kosten bei der Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen werden, soweit in Einzelanordnungen nichts anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

für die Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse allgemein einschließlich wildwachsender Beerenfrüchte und Pilze 1 v. H. des im Schlußschein — bei Lieferungsverträgen E im Schlußschein oder in der Rechnung — genannten Erzeugerbruttoerlöses,

für Kopfkohl kann in besonderen Fällen durch schriftliche Einzelgenehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

ein Gebührensatz von RM. 0,05 je 50 kg

erhoben werden.

Die Gebühren werden in geschlossenen Gebieten von den Bezirksabgabestellen oder den Erzeugergroßmärkten bei der Abgabe der Erzeugnisse an den Käufer durch Zuschlag erhoben, im Übrigen von den zur Führung von Schlußscheinbüchern berechtigten oder verpflichteten Mitgliedern entrichtet.

II.

Für die Prüfung von Zulassungsanträgen (Anträgen gemäß § 9 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 — RGBl. I S. 911 —, Anträgen gemäß Anordnungen Nr. 71 und 100 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und Weinbauwirtschaft vom 8. April 1936 — RNBl. S. 177 — und 24. September 1936 — RNBl. S. 484 —) wird eine Gebühr von RM. 2,50 bis RM. 10,— erhoben.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 98/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Gebührenordnung vom 12. Juli 1941 (RNBl. S. 270) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1943.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
In Vertretung: Sievert.

Anordnung Nr. 2/43

des Gartenbauwirtschaftsverbandes Westfalen. Betr.: Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse einschl. der wildwachsenden Beerenfrüchte.

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I S. 911) und des § 8 der Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände vom 6. Februar 1937 (RNBl. S. 79) wird — mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen und des Reichsstatthalters in Lippe und Schaumburg-Lippe als Preisbildungsstellen — angeordnet:

I. 1. Im geschlossenen Anbaugebiet des Gartenbauwirtschaftsverbandes Westfalen (Wirtschaftsverband) gemäß Anordnung Nr. 79 der Hauptvereinigung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft betr. Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse vom 1. 4. 1936 (RNBl. S. 174) werden gemäß Anordnung Nr. 65 der Hauptvereinigung betr. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksabgabestellen benannt.

2. Die Träger, Leiter und Einzugsgebiete der Bezirksabgabestellen werden in Durchführungsbestimmungen bekanntgegeben, die als Bestandteil dieser Anordnung gelten. Die jeweilige Bekanntgabe erfolgt im Wochenblatt der Landesbauernschaft Westfalen. Die Ortssammelstellen werden von den Bezirksabgabestellen bekanntgegeben.

3. Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes behält sich vor, bestimmten Verteilern als Aufkäufer oder Versandverteiler besondere Aufgaben zu übertragen.

II. In den genannten Einzugsgebieten sind alle der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnisse einschl. der wildwachsenden Beerenfrüchte unbeschadet der in Ziffer V zugelassenen Ausnahmen vom Erzeuger bzw. Sammler seiner Bezirksabgabestelle oder nach deren Weisung der zuständigen Ortssammelstelle anzudienen.

III. 1. In den Einzugsgebieten der Bezirksabgabestellen haben sich Verteiler, Be- und Verarbeiter beim Ankauf der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse und der wildwachsenden Beerenfrüchte aus erster Hand ausschließlich der Bezirksabgabestellen zu bedienen.

2. Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes kann Verteiler, Be- und Verarbeiter im Falle grober Verstöße gegen diese Anordnung von der Belieferung durch die Bezirksabgabestelle ausschließen.

3. Die Abgabe der angedienten Erzeugnisse erfolgt gegen die vom Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes vorgeschriebenen Schlußscheine. Die Schlußscheine sind als Herkunftsnachweis bei der Beförderung und dem Weiterverkauf der übernommenen Erzeugnisse mitzuführen.

4. Bei Unterteilung der über Schlußschein gekauften Mengen ist dem Käufer eine Rechnung auszustellen, die Gewicht, Warenart, Sorte, Güteklasse, Einzelpreis und Gesamtpreis enthalten muß. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Kaufbeleg (Rechnung) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Angaben der Rechnung müssen hinsichtlich Warenart, Sorte und Güteklasse mit dem Schlußschein übereinstimmen.

IV. Für die Sortierung, Verpackung, Anlieferung, Verladung und Kennzeichnung sind die jeweiligen Vorschriften der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) bzw. des Wirtschaftsverbandes verbindlich.

V. Von den Vorschriften der Ziffer II sind ausgenommen:

1. Die Abgabe an den Verbraucher — ausgenommen an Großverbraucher — a) unmittelbar im Betrieb des Erzeugers bzw. ab Niederlassung des Sammlers, b) auf benachbarten Wochenmärkten.

2. Der Verkauf an Ladengeschäfte, die dem Erzeugerbetrieb benachbart sind, wenn die schriftliche Genehmigung des Gartenbauwirtschaftsverbandes vorliegt.

3. Im Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes darüber, ob der Wochenmarkt oder das Ladengeschäft dem Erzeugerbetrieb benachbart sind oder wer als Großverbraucher anzusehen ist.

4. Lieferungen auf Grund genehmigter Anbau- und Lieferungsverträge (Reichseinheitsverträge).

VI. 1. Auf Wochenmärkten dürfen der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse und wildwachsende Beerenfrüchte nur an Verbraucher, dagegen nicht an Verteiler, Be- und Verarbeiter verkauft werden (Kleinmärkte); Verteiler, Be- und Verarbeiter dürfen diese Erzeugnisse auf Wochenmärkten nicht aufkaufen.

2. Zum Verkauf auf Wochenmärkten sind nur Inhaber von Ausweisen berechtigt, die durch den Wirtschaftsverband ausgestellt werden; der Wochenmarktausweis kann verweigert bzw. entzogen werden, wenn grobe Verstöße gegen Vorschriften der Marktordnung vorliegen.

VII. Die Abgabe oder die Annahme nicht selbgekaufter bzw. -verkaufter, der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse und wildwachsenden Beerenfrüchte (Kommissionsgeschäfte) und der Verkauf ungeernteter Mengen dieser Erzeugnisse (Verkauf des Aufwuchses ganzer Parzellen) ist verboten. Hiervon werden nicht berührt Anbau- und Lieferungsverträge gemäß der jeweiligen Anordnung der Hauptvereinigung.

VIII. Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes kann — im Bedarfsfalle — sämtlichen Mitgliedsbetrieben, die der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse und wildwachsende Beerenfrüchte verkaufen, kaufen, vermitteln und lagern, besondere Verpflichtungen für die räumliche und zeitliche Verteilung der Erzeugnisse nach Maßgabe der Satzung auferlegen.

IX. 1. Zur Deckung der Verwaltungskosten der Hauptvereinigung und des Wirtschaftsverbandes wird bei Uebergabe der Erzeugnisse vom Käufer ein Verwaltungskostenzuschlag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung der Hauptvereinigung erhoben.

2. Zur Deckung ihrer Unkosten erheben die Bezirksabgabestellen und Erzeugergroßmärkte vom Verkäufer einen vom Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes Westfalen genehmigten Unkostensatz vom Verkaufserlös.

X. Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von Bestimmungen dieser Anordnung im Einzelfalle zulassen.

XI. Mitglieder des Wirtschaftsverbandes, die den Bestimmungen dieser Anordnung und den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Anweisungen und Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln, können in Ordnungsstrafe genommen werden. Als Zuwiderhandlung sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut dieser Anordnung zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

XII. Diese Anordnung tritt am 7. Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung Nr. 4 des Garten- und Weinbauwirtschaftsverbandes Westfalen vom 2. Mai 1936, betr. Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse (Wochenblatt der Landesbauernschaft Westfalen, Folge 19 vom 9. 5. 1936, S. 879) nebst Ergänzung vom 29. 5. 1936 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Westfalen vom 6. 6. 1936, Folge 23, S. 1102),

b) die Anordnung Nr. 5 des Garten- und Weinbauwirtschaftsverbandes Westfalen vom 23. Juni 1936, betr. Regelung des Absatzes von wildwachsenden Beerenfrüchten (Wochenblatt der Landesbauernschaft Westfalen, Folge 26, vom 27. 6. 1936, S. 1251),

c) die Anordnung Nr. 7 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Westfalen vom 1. Juli 1937, betr. Errichtung einer Bezirksabgabestelle für das Land Lippe in Lemgo (Wochenblatt der Landesbauernschaft Westfalen, Folge 28, vom 10. 7. 1937, S. 1297).

Unna-Königsborn, den 5. Juni 1943.

Der Vorsitzende
des Gartenbauwirtschaftsverbandes Westfalen.
Ludwig Müller.

1. Durchführungsbestimmung

zur Anordnung Nr. 2/43 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Westfalen betr. Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse vom 5. Juni 1943 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Westfalen, Folge 24, vom 12. Juni 1943).

Gemäß Ziffer I, Abs. 2, der Anordnung Nr. 2/43 werden nachstehende Bezirksabgabestellen und Einzugsgebiete bekanntgegeben:

I.

1. Bezirksabgabestelle für Gartenbauerzeugnisse e. G. m. b. H., Bielefeld, Herforder Straße 22, Fernruf: Bielefeld 587.

Einzugsgebiet:

a) Regierungsbezirk Minden, und zwar die Gebiete der Kreisbauernschaften Bielefeld, Halle, Herford, Lübbecke, Minden und Wiedenbrück, mit Ausnahme der Ortsbauernschaften St. Vit, Langenberg, Mose und Mastholte.

b) Regierungsbezirk Münster, und zwar von dem Gebiet der Kreisbauernschaft Warendorf die Ortsbauernschaften Greffen, Harsewinkel und Marienfeld.

c) Land Lippe und Schaumburg-Lippe, und zwar das Gebiet der Kreisbauernschaft Schaumburg-Lippe.

II. Bezirksabgabestelle für Gartenbauerzeugnisse G. m. b. H., Dortmund, Heiliger Weg 60, Fernruf: Dortmund 23 931.

Einzugsgebiet:

a) Regierungsbezirk Arnsberg, und zwar die Gebiete der Kreisbauernschaften Altena, Arnsberg, Bochum, Dortmund, Ennepe-Ruhr, Iserlohn, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein.

b) Regierungsbezirk Münster, und zwar die Gebiete der Kreisbauernschaften Bochum, mit Ausnahme der Ortsbauernschaften Liesborn, Wadersloh und Beneteler, Lüdinghausen, Recklinghausen und von dem Gebiete der Kreisbauernschaft Borken die Ortsbauernschaft Raesfeld.

c) Regierungsbezirk Minden, und zwar von dem Gebiete der Kreisbauernschaft Wiedenbrück die Ortsbauernschaft St. Vit.

III. Bezirksabgabestelle für Gartenbauerzeugnisse e. G. m. b. H., Paderborn, Ballhornstraße 26, Fernruf: Paderborn 3511.

Einzugsgebiet:

a) Regierungsbezirk Minden, und zwar die Gebiete der Kreisbauernschaften Büren, Höxter, Paderborn, Warburg, und von dem Gebiete der Kreisbauernschaft Wiedenbrück die Ortsbauernschaften Langenberg, Mose und Mastholte.

b) Regierungsbezirk Arnsberg, und zwar die Gebiete der Kreisbauernschaft Brilon und Lippstadt.

c) Regierungsbezirk Münster, und zwar von dem Gebiete der Kreisbauernschaft Bocholt die Ortsbauernschaften Liesborn, Wadersloh und Beneteler.

IV. Bezirksabgabestelle für Gartenbauerzeugnisse e. G. m. b. H., Münster, Am Haverkamp 90, Fernruf: Münster 40 482.

Einzugsgebiet:

Regierungsbezirk Münster, und zwar die Gebiete der Kreisbauernschaften Ahaus, Borken, mit Ausnahme der Ortsbauernschaft Raesfeld, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf, mit Ausnahme der Ortsbauernschaften Greffen, Harsewinkel und Marienfeld.

V. Bezirksabgabestelle Lippe für Gartenbauerzeugnisse Lemgo i. Lippe, Mittelstraße 106, Fernruf: Lemgo 461.

Einzugsgebiet:

Das Land Lippe, und zwar das Gebiet der Kreisbauernschaft Lippe.

II.

Das Gebiet der Kreisbauernschaft Grafschaft Schaumburg bleibt bis auf weiteres dem Gartenbauwirtschaftsverband Niedersachsen unterstellt und gehört somit zum Einzugsgebiet der Bezirksabgabestelle Hannover.

III.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 7. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Unna-Königsborn, den 5. Juni 1943.

Der Vorsitzende
des Gartenbauwirtschaftsverbandes Westfalen.
Ludwig Müller.

Anordnung Nr. 3/43

des Gartenbauwirtschaftsverbandes Westfalen. Betr.: Regelung der unmittelbaren Abgabe von Obst und Gemüse von Erzeugern an Verbraucher.

Auf Grund der in der Anordnung Nr. 14/43 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 20. 4. 1943 (RNBl. Nr. 27 vom 30. 4. 1943, S. 156) angezogenen Rechtsgrundlage und der darin gegebenen Vollmachten wird für das geschlossene Anbaugebiet Westfalen angeordnet:

I. Die Gesamtablieferungspflicht gemäß der Anordnung Nr. 14/43 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft — Ziffer 1 — wird auch auf Gemüse ausgedehnt.

II. 1. Den Gemüse- und Obstanbaubetrieben werden durch Einzelbescheide des Gartenbauwirtschaftsverbandes Mindestablieferungsmengen auferlegt.

2. Zur Festsetzung der Mindestmengen kann sich der Gartenbauwirtschaftsverband des Ortsbauernführers bedienen.

3. Die Betriebe sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgesetzten Mindestmengen an die für sie zuständige Bezirksabgabestelle (Ortssammelstelle) anzudienen und nach deren Weisung abzuliefern.

III. 1. Die über die Mindestablieferungsmengen hinausgehenden Teile von Obst und Gemüse können an Verbraucher abgegeben werden, und zwar nur a) unmittelbar ab Betrieb des Erzeugers, soweit der Verbraucher seinen Wohnsitz am Ort der Erzeugung hat, b) auf benachbarten Wochenmärkten, sofern der Erzeuger im Besitz eines Wochenmarktausweises ist, c) über diese Beschränkung hinaus nur mit schriftlicher Genehmigung des Gartenbauwirtschaftsverbandes oder dessen Beauftragten.

2. Die Bezugsbeschränkungen der Ernährungsämter durch Karten, Ausweise und dergleichen sind zu beachten.

3. Die Abgabe an Großverbraucher, wie Krankenhäuser, Gaststätten, Bäcker und Konditoren, Werkküchen, Lagerküchen, Wehrmacht, RAD. usw. ist untersagt.

IV. Das Abgabeverbot dieser Anordnung gilt auch mit Wirkung für den Erwerber. Dem Verkauf stehen gleich der Tausch sowie die Ueberlassung dieser Erzeugnisse gegen eine gewerbliche oder berufliche Gegenleistung (z. B. Dienste).

V. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und die auf Grund dieser Anordnungen ergangenen Ablieferungsbescheide werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Erzeugnisse, die unter Verletzung dieser Anordnung erworben sind, können nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 784) eingezogen werden. Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut dieser Anordnung zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

VI. Diese Anordnung tritt am 7. Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2/42 betr. Erfassung von Obst und Gemüse durch Ablieferungsbescheide vom 11. 7. 1942 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Westfalen, Folge 28, vom 11. 7. 1942), soweit sie den Bestimmungen dieser Anordnung und den der Anordnung Nr. 14/43 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft entgegensteht, außer Kraft.

Unna-Königsborn, den 5. Juni 1943.

Der Vorsitzende
des Gartenbauwirtschaftsverbandes Westfalen.
Ludwig Müller.

Bücherschau

Samenbeizung. Von Dr. Herta Schmidt. Verlag Aug. Bechtold & Comp., Wiesbaden. 1943. Preis 1,65 RM.

Das vorliegende Heft behandelt vorwiegend die Samenbeizung im Gartenbau, der die Praxis oft noch recht uninteressiert gegenüber steht, während doch die Getreidebeizung längst zu einer in der Landwirtschaft unentbehrlichen Maßnahme geworden ist. Als Gründe dafür sind wohl anzunehmen, daß einmal die Vielzahl der gärtnerischen Saaten keine so einfachen Rezepte wie in der Landwirtschaft zuläßt, daß aber zum andern die Gartenbauer großenteils über das Wesen der Beizung und ihre Vorteile noch nicht genügend unterrichtet sind. Ab und zu trafen zwar im Schrifttum kleinere Abhandlungen oder Hinweise über Gemüsesamenbeizung in Erscheinung, sie waren aber meist recht einseitig auf einige wenige Samen beschränkt. Diese Lücke schließt dankenswerterweise das vorliegende Heft; es behandelt in allgemeinverständlicher Weise auf 32 Seiten das Wesen von Beizung und Saatgutstimulation, die Beizmittel und Beizverfahren sowie die Beizgeräte und Beizerfolge. Besonders lehrreich und deshalb sehr begrüßenswert ist auch der letzte Abschnitt über Mißerfolge bei der Beizung. Die Abhandlung umfaßt nicht nur die bisher veröffentlichten Erfahrungen in der Beizung von gärtnerischen Saaten, sondern enthält auch eine große Anzahl eigener, meist mehrjähriger Versuche. Das Heft gehört in die Hand eines jeden Gartenbauers. Es wird nicht unwesentlich dazu beitragen, die Kulturen gesund zu erhalten und damit die Leistung noch weiter zu steigern. Dr. Becker.

Firmen-Nachrichten

Eyelin, Handelsregister. **Ostvermehrung Eyelin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eyelin.** Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbreitung des schnell Ertrag bringenden neuzeitlichen Apfel-Niederstamm-Obstbaues zur besseren Versorgung der Großstadtbevölkerung mit Tafeläpfeln mit Hilfe folgender Einrichtungen: 1. einer eigenen Veredlungsunterlagenzucht, 2. eigener Vielsiels- und Lehrobstanlagen, 3. eines Werbe- und Planungsdienstes für Neuanlagen von Obstpflanzungen, 4. eines Betreuungsdienstes für die neu entstandenen Obstpflanzungen. Das Stammkapital beträgt 500 000,— RM. Geschäftsführer ist der Gartenbauer Hellmuth Küppers in Langenweddingen, stellvertretender Geschäftsführer der Baumschulenbesitzer Hans Schmitz-Hübsch in Groß-Ottersleben. Die Firma ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. März 1943 geschlossen. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Persönliche Mitteilungen

Die Witwe des 1939 verstorbenen Baumschulbesitzers Eduard Poenicke, Frau Selma Poenicke in Teltsch, feierte kürzlich ihren 90. Geburtstag. Von ihren direkten Nachkommen leben noch 9 Kinder, 17 Enkel und 29 Urenkel. Wir wünschen der Jubilarin weiterhin einen gesunden Lebensabend.

Der Gartenzeichner **August Reisch** in Dresden-Gruna vollendete jetzt in körperlicher Rüstigkeit und geistiger Frische sein 80. Lebensjahr.

Am 30. 4. fand in aller Stille die Beisetzung des weit über die Grenzen Bayerns hinaus bekannten Baumschulers **Hugo Dentler,** Fürth, statt. Zum 100jährigen Bestehen des Betriebes in der Familie Dentler im Jahre 1934 schreibt er selbst im Geleitwort seines Jubiläumskataloges: „Die traditionelle hundertjährige Bodenverbundenheit legte uns nicht Reichtümer in den Schoß, wohl aber mehr: Liebe zur Scholle, verbunden mit dem festen Ziel, diese auf fernere Generationen zu vererben." Das war unser Hugo Dentler.

Paul König, Landesbeirat Baumschulen, Ellingen (Bayern).

Aus den Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften

Landesbauernschaft Sachsen

5. 7. **Chemnitz.** 14 Uhr „Café Basilia", Bernsdorfer Str. (Ecke Wartburgstraße).
8. 7. **Pirna.** 10 Uhr, „Goldener Stern".

Landesbauernschaft Schlesien

3. 7. **Lauban.** 15 Uhr Wanderversammlung nach der „Kieferschänke", „Nieder-Steinkirch".
15. 7. **Riesengebirge.** 16 Uhr in Warmbrunn, „Blockhaus".

Landesbauernschaft Sudetenland

4. 7. **Teplitz-Schönau.** 14.30 Uhr, Schreck-Wirt.

Landesbauernschaft Thüringen

8. 7. **Jena.** 20 Uhr „Weimarischer Hof".

Der Luftschutz

braucht dringend den Fernsprecher nach Luftangriffen. Darum führe Du dann keine Privatgespräche!

Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 39. — Hauptschriftleiter: Horst Hagen, z. Z. Wehrmacht; Vertr. Walter Krengel, Berlin-Eichkamp. — Verlag: Gärtnerische Verlagsgesellschaft, Berlin SW. 68, Kochstraße 63. — Druck und Anzeigenannahme: Trowitzsch & Sohn, Frankfurt (O.). — Anzeigenleiter: Fritz Philipp, Frankfurt (O.).

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.